

Ausgebeutet. Traumatisiert. Ausgeschafft.



Liebe Leserin, lieber Leser

Menschen fliehen in die Schweiz, in der Hoffnung, hier Schutz zu finden und ein neues Leben aufzubauen. Wenn Asylsuchende von Menschenhandel betroffen sind, muss sich die Schweiz an völkerrechtliche Vorgaben zu ihrem Schutz und zu ihrer Unterstützung halten. Dies führt ein wegweisendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Juli dieses Jahres aus. Das Urteil ist für unsere Arbeit von grosser Bedeutung, denn es gibt den Behörden vor, wie im Asylbereich bei Verdacht auf Menschenhandel vorzugehen ist. Zu den Pflichten gehören nämlich gemäss Europaratskonvention gegen Menschenhandel EKM auch angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe. Zudem: Sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK als auch die EKM verpflichten Staaten zur Identifizierung von Menschenhandelsopfern. Dabei wird die Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen und NGOs als unerlässlich erachtet.

In unserer Arbeit stellen wir fest, dass zu wenige Betroffene im Asylbereich erkannt werden. Selbst identifizierte Opfer erhalten oftmals weder Schutz noch Unterstützung. Nur in Einzelfällen werden spezialisierte Opferschutzstellen wie die FIZ einbezogen.

Wir berichten hier über diejenigen Fälle, bei denen trotz Ausbeutung und schwerer Traumatisierung aufgrund der Dublin-Regelung die schnelle Ausschaffung droht. Auch das Staatssekretariat für Migration SEM kommt zu Wort. Wir führen ein Gespräch über Opferrechte im Asylverfahren. Es ist klar: Es besteht weiterhin Handlungsbedarf. Gemeinsam mit anderen NGOs planen wir eine nationale Tagung zum Thema nächstes Jahr.

Die Symbolbilder in diesem Rundbrief hat Sabine Rock fotografiert. Und schliesslich: Nehmen Sie teil an unserer Umfrage zu den Rundbriefen und helfen Sie uns damit, unsere Publikation zu optimieren.

Mit freundlichen Grüssen

Susanne Seytter und Rebecca Angelini

Rundbrief 59 | November 2016

Fehlender Schutz im Schweizer Asylverfahren	3
Fallgeschichten: «Einbruch der Wirklichkeit»	5
Dialog: Rechte von Opfern im Asylverfahren	6
News aus der FIZ	9
Save the Date:	
Der Umgang mit Menschenhandel im Asyl	10
Ihre Meinung interessiert uns!	10

Symbolbilder
in diesem Rundbrief
© Sabine Rock



Von Menschenhandel betroffene Asylsuchende

Fehlender Schutz im Schweizer Asylverfahren

Das Schweizer Asylverfahren gewährt Betroffenen von Menschenhandel bis heute nicht den Schutz und die Rechte, die ihnen zustehen. Sie werden oft nicht als Opfer identifiziert. Und wenn doch, dann werden sie im Asylverfahren nicht ihren Bedürfnissen entsprechend betreut und geschützt. Besonders prekär ist ihre Situation im Dublin-Verfahren. Im schlimmsten Fall werden sie ausgeschafft – ohne Unterstützung oder Abklärung ihrer Gefährdung.

Es gibt unterschiedliche Gründe, weshalb sich Betroffene von Menschenhandel im Asylverfahren befinden. Die einen entkommen in der Schweiz oder einem angrenzenden sicheren Drittstaat den Menschenhändlern und stellen in der Schweiz ein Asylgesuch. Andere stehen unter dem Einfluss der Händler und wurden von ihnen in die Schweiz gebracht und instruiert, ein Asylgesuch zu stellen. Wieder andere werden erst in der Schweiz zum Opfer: Menschenhändler nutzen

die prekäre Situation von Asylsuchenden aus, täuschen sie mit Angeboten und zwingen sie zur Kooperation.

Mehrfach ausgebeutet und hoch traumatisiert

Asylbefragungen finden unter Bedingungen statt, welche die Erkennung möglicher Opfer von Menschenhandel erschweren. Die Zeit ist in der Regel sehr knapp und im Rahmen der kurzen Erstbefragung werden primär die Identität sowie die Einreise in die Schweiz geklärt. «Die Frauen wissen aber häufig gar nicht genau, wo sie sich überall befanden und in welchem Land sie ausgebeutet wurden», sagt Makasi-Beraterin Lina Rasheed.

Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind und in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, sind hoch traumatisiert. Sie haben mehrfache Ausbeutungen und Gewalterfahrungen hinter sich – manche bereits im Herkunftsland, die allermeisten auf der Reise nach Europa und in den «sicheren Drittstaaten», aus denen sie in die Schweiz einreisen. Lina Rasheed: «Es gibt Betroffene, die kaum sprechen und sitzen können, manche sind psychisch in derart schlechtem Zustand, dass ein Gespräch erst nach einer Erholungszeit möglich wäre. Es braucht Zeit, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, um die Sachlage zu klären.» Einige stehen noch während des Schweizer Asylverfahrens unter der Kontrolle der Menschenhändler. Viele sind desorientiert und geschwächt, manche stehen unter Zwang. Es kann vorkommen, dass Täter und Opfer zusammen in einer Asylunterkunft leben.

Liegt ein Verdacht auf Menschenhandel vor, dürfen mutmassliche Opfer gemäss Europäischer Konvention gegen Menschenhandel (EKM) nicht ausgeschafft werden, bis die Identifizierung abgeschlossen ist. Während dieser Zeit haben sie Anspruch auf eine Erholungs- und Bedenkzeit sowie auf spezifische Unterstützung und Opferschutzmassnahmen.¹ Dies wird im Asylverfahren nicht gewährt. Denn in der Asylunterkunft sind traumatisierte Betroffene von Frauenhandel nicht geschützt. Sie erhalten weder die nötige medizinische und psychosoziale Unterstützung, noch haben sie die Ruhe und Sicherheit, die sie brauchen. Die Praxis der



- » Schweiz, mutmasslichen Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren die nötige Sicherheit und Opferschutz vorzuenthalten, ist völkerrechtswidrig.²

Dublin setzt Opferschutz ausser Kraft

In Dublin-Fällen ist die Lage von mutmasslichen Opfern von Menschenhandel noch prekärer. Das Dublin-Abkommen besagt, dass ein Asylgesuch in demjenigen Mitgliedstaat behandelt werden muss, in dem Asylsuchende zuerst registriert wurden. Reisen sie also von einem Dublin-Mitgliedstaat in die Schweiz ein, wird nicht auf ihr Asylgesuch eingetreten und sie werden in das Land, aus dem sie eingereist sind, zurückgeschickt. Hat das Land die EKM unterzeichnet, gehen das Staatssekretariat für Migration (SEM) und das Bundesverwaltungsgericht in der Regel davon aus, dass das Opfer dort sicher ist und die ihm zustehende Unterstützung erhält, ohne abzuklären, ob das im entsprechenden Fall tatsächlich so ist. Die Schweiz könnte zwar von ihrem Recht Gebrauch machen, auch in Dublin-Fällen selbst auf Asylgesuche einzutreten. Sie lehnt bisher jedoch einen Zuständigkeitsübergang in Fällen, wo Verdacht auf Menschenhandel besteht, kategorisch ab.

Dublin-Fälle werden ausgeschafft, bevor überhaupt abgeklärt werden kann, was genau wo geschah. Lina Rasheed: «Manchmal gibt es Hinweise auf Menschenhandel, wir haben aber nicht genügend Zeit, den Sachverhalt gründlich abzuklären. Wir haben nicht einmal genug Zeit, ein gutes Netzwerk für die Frauen aufzubauen in dem Staat, in den sie zurückgeschafft werden. Viele sind so traumatisiert, dass sie unbedingt in eine Krisenintervention oder eine Opferhilfeeinrichtung überwiesen werden müssten.» Es reicht nicht aus, den Dublin-Staat über den Hinweis auf Menschenhandel zu informieren. Die Betroffenen brauchen auch während des Verfahrens hier Unterstützung und eine vertrauenswürdige Umgebung. Zudem müssten sie während und nach der Ausreise lückenlos und spezialisiert betreut werden.

Tatort Schweiz?

Gemäss Schweizer Opferhilfegesetz haben Personen, die in der Schweiz Opfer einer Straftat wurden, Anspruch auf Opferhilfe. Aber Asylsuchende, bei denen das Dublin-Abkommen zur Anwendung kommt, können dieses Recht meist nicht wahrnehmen, selbst wenn der Tatort in der Schweiz liegt. Eine Weisung des SEM³ ordnet nämlich an, dass sie trotzdem ausgeschafft werden sollen und später ein spezielles Visum für die Einreise erhalten können, wenn ihre Teilnahme am Strafverfahren notwendig ist. Opfer «dürfen» also in der Schweiz aussagen und dabei eine Re-Traumatisierung riskieren – aber ihre Opferrechte sollen sie nicht hier wahrnehmen. Die Regelung, ein Einreisevisum für spätere Aussagen auszustellen, ist nicht praktikabel: Erfahrungsgemäss reisen Menschenhandelsopfer nicht wieder ein, um mit jenen Behörden zu kooperieren, die sie ausgeschafft haben. Das spielt der Täterschaft in die Hände. In Dublin-Fällen haben Täter nicht viel zu befürchten, wenn die Opfer erst einmal ausgeschafft sind. Dies läuft nicht nur den Verpflichtungen zum Opferschutz, sondern auch jenen zur Strafverfolgung zuwider.

Lina Rasheed: «Es darf nicht vorkommen, dass Frauen einfach in ein Flugzeug gesteckt und nach Italien oder Frankreich zurückgeschafft werden. Irgendwohin, wo die nächste Ausbeutung auf sie wartet.»

Eva Andonie und Shelley Berlowitz

¹ Art. 10 Abs. 2 EKM. Vgl. auch Evaluationsbericht zur Schweiz der ExpertInnengruppe GRETA (Monitoringorgan EKM), No. 123

² Lesen Sie dazu den schriftlichen Dialog zwischen FIZ und SEM auf Seiten 7 und 8 dieses Rundbriefes.

³ Weisungen AuG, 5.6.2.2.5.7 (aktualisiert am 18. Juli 2016)

Asylfälle bei der FIZ

Im Asylverfahren werden immer noch zu wenige Opfer von Menschenhandel erkannt. In den letzten Jahren hat die Anzahl betroffener Asylsuchender, mit denen die FIZ neu in Kontakt trat (neue Fälle), nur leicht zugenommen. 2013 waren es fünf Fälle (6% der neuen Fälle), 2014 sieben (7%). Im Jahr 2015 waren es neun Fälle (10%) und dieses Jahr dürfte die Steigerung noch etwas zunehmen.

Im Jahr 2015 stammten die Frauen hauptsächlich aus afrikanischen Ländern (Nigeria, Äthiopien, Benin, Kongo, Angola, Somalia). Sie wurden vor allem im Sexgewerbe, aber auch in Privathaushalten ausgebeutet. Die Tatorte befanden sich in der Schweiz und den Nachbarländern Italien, Frankreich, Österreich. Einige Frauen wurden schon in ihren Herkunftsländern oder in Haushalten in Saudi-Arabien und Libanon ausgebeutet.

Nach unserem Wissensstand bekam keine der Frauen, mit denen die FIZ 2015 neu Kontakt hatte, einen positiven Asylentscheid. Fünf Frauen erhielten einen negativen Asylentscheid beziehungsweise einen Nichteintretens-Entscheid (NEE). Eine Frau bekam mit Hilfe von FIZ Makasi eine kurzzeitige Aufenthaltsbewilligung und ist dann freiwillig zurückgekehrt. Von den anderen drei haben wir keine Infos zum Stand des Asylverfahrens. Zwei Frauen mit Kleinkindern, die sich bereits mehrere Jahre im Asylverfahren befanden (also Fälle aus den Vorjahren), konnten 2015 mithilfe von FIZ Makasi eine vorläufige Aufenthaltsbewilligung erhalten und ins Makasi-Programm einsteigen.



Fallgeschichten

«Einbruch der Wirklichkeit»

Diese kurzen Geschichten sind aus verschiedenen Fällen zusammengesetzt, bei denen FIZ Makasi involviert war. Suzanne, Ana, Lia und Joy sind fiktive Namen. Sie machen aus abstrakten «Fällen» konkrete Geschichten.⁴ Es sind alles Dublin-Fälle, ohne Aussicht auf Schutz und Unterstützung in der Schweiz. In einem Fall konnte FIZ Makasi im letzten Moment eine Ausschaffung verhindern.

⁴ Den Titel dieses Beitrags haben wir entlehnt: Navid Kermani, Einbruch der Wirklichkeit. Auf dem Flüchtlingstreck durch Europa, München 2016

Suzanne

... war schwanger und hat niemandem davon erzählt. Sie weiss nicht, in welchem Monat. In Griechenland wurde sie nicht behandelt, in der Schweiz hat man es herausgefunden, weil sie geblutet hatte. Sie hat alles für sich behalten, bis sie einen Abort hatte. Suzanne hat ein sehr tiefes Selbstwertgefühl. Sie glaubt, dass sie kein Recht hat, auf dieser Erde zu sein. Sie ist von zu Hause weggelaufen, hat ihrer Familie widersprochen, wurde von ihr verstossen, und deshalb glaubt sie, wurde sie bestraft. FIZ Makasi vermutet, dass sie auch in der Schweiz zur Prostitution gezwungen wird. Weil Suzanne ein Dublin-Fall ist, haben wir keine Zeit, die Umstände sorgfältig abzuklären und ein Vertrauensverhältnis mit ihr aufzubauen. Und sie hat keine Zeit, sich zu erholen und zu stabilisieren bis zum Entscheid, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren will.

Ana

... ist aus Italien in die Schweiz eingereist. Ein Hilfswerkvertreter hat die FIZ angerufen. Er glaubt, im Fall von Ana könnte Menschenhandel im Spiel sein. Er möchte, dass wir abklären, ob Ana in der Schweiz oder im Ausland gefährdet ist. Eine FIZ-Makasi-Beraterin hat Ana getroffen. Sie berichtete, dass sie in Italien stehlen und die Beute abliefern musste. Sie wurde konstant kontrolliert, bedroht und geschlagen. Am Treffen war Ana nicht in der Lage, kohärent zu berichten. Aber aus den Bruchstücken ist klar geworden: Es gibt Hinweise auf Menschenhandel. Der Tatort ist aber wohl nicht in der Schweiz. Was tun? Ihr Zustand ist sehr labil. Sie müsste psychiatrisch betreut werden können. Sie ist ein Dublin-Fall.

Rechte von Opfern

>> Lia

... kommt aus Mali. Sie hat sich jung verliebt und ist mit dem Mann von zu Hause ausgerissen. Die Familie hat sie verfolgt und der junge Mann ist verschwunden. Sie hat sich nach Marokko durchgeschlagen und dort zu einem Hungerlohn als Wäscherin gearbeitet. Ein Mann hat sie angesprochen und ihr vorgeschlagen, nach Europa zu reisen. Er könne ihr eine Arbeitsstelle vermitteln, wo sie anständig behandelt werde und eine Unterkunft erhalte. Lia war jung, naiv und verzweifelt. Sie glaubte ihm. Er brachte sie in ein Lager in Libyen, zusammen mit vielen anderen. Sie wurde eingesperrt und vergewaltigt, geschlagen und bedroht. Immer wieder. Nach einem halben Jahr konnte sie nicht mehr gehen. Sie wurde weggeschickt. Sie schloss sich einer Gruppe von MalierInnen an, die übers Meer nach Italien flohen. Im Gespräch sagt sie, sie wisse gar nicht mehr, wie sie zum Meer gekommen ist. Sie sei in einer Gruppe von Mädchen und Frauen in einem Schlauchboot gewesen. Es waren zwei Boote, eines davon ist gesunken. Lia wurde gerettet. Als sie in Italien ankam, wusste sie nicht wohin. Alle anderen wurden abgeholt, Lia stand auf der Strasse. Da kam einer auf sie zu und nahm sie mit. Er vergewaltigte sie und beutete sie aus. Als er mit ihr fertig war, setzte er Lia in einen Zug in die Schweiz, wo sie Asyl beantragte. Sie kann nicht angeben, wo sie sich zuletzt aufgehalten hat in Italien und wie lange sie dort war.

Joy

... wuchs mit ihren drei Geschwistern bei ihrer Grossmutter am Rande der Grossstadt Douala auf. Kurz bevor sie 17 Jahre alt wurde, holte sie ihre Tante, die mit einem Franzosen verheiratet war, nach Paris. Die Tante hatte ihr eine Ausbildung in Frankreich versprochen. Aber es kam anders: Kurz nachdem Joy in Paris eintraf, erklärte sie ihr, dass sie ihr nun 20 000 Franken für die Reisekosten schulde und dass sie diese auf dem Strassenstrich von Paris abarbeiten müsse. Die junge Frau wurde zu einer Freundin der Tante gebracht, die ihr die entsprechende Kleidung besorgte. Während fast zwei Monaten musste Joy sieben Nächte in der Woche ohne Unterbruch arbeiten. Sie durfte keine gewünschte Dienstleistung verweigern und keinen Freier ablehnen. Die Einnahmen musste sie komplett ihrer Tante abgeben. Ihr Bruder in Kamerun drohte, sie umzubringen, wenn sie sich nicht den Anweisungen der Tante fügte. Joy hatte grosse Angst und fühlte sich schuldig: Doch ihr gelang die Flucht in die Schweiz. Sie beantragte Asyl. Der Entscheid war negativ. Mit Unterstützung der FIZ und einem Anwalt stellte sie ein Wiedererwägungsgesuch. Diesem wurde stattgegeben: Joy wurde vorläufig in der Schweiz aufgenommen, weil eine Ausschaffung unzumutbar sei. Joys Geschichte reichte aber nicht aus, um sie in der Schweiz als Flüchtling anzuerkennen.

Die Europäische Konvention gegen Menschenhandel EKM⁵ garantiert allen Opfern von Menschenhandel Opferschutzrechte – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Nach Ansicht der FIZ werden Betroffenen von Menschenhandel, die im Schweizer Asylverfahren stehen, diese garantierten Rechte aber oft vorenthalten. Das SEM teilt diese Meinung nicht. Ein schriftlich geführtes Gespräch zwischen Pierre-Alain Ruffieux, Leiter der Abteilung Asyl II im SEM, und der Juristin Eva Andonie von der FIZ.

im Asylverfahren



SEM: Die geltende schweizerische Rechtsordnung erfüllt alle Anforderungen der Konvention. Dies wird in der Botschaft des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats über die Bekämpfung des Menschenhandels und zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz vom 17. November 2010⁶ deutlich. Der Botschaft zur EKM kann man entnehmen, dass es Sinn und Zweck von Art. 12 – Art. 14 EKM war, den automatischen Vollzug der Wegweisung einer illegal anwesenden Person in einem Vertragsstaat zu vermeiden. Dies ist der Grund, weshalb diese Rechte innerstaatlich im Ausländergesetz (AuG) umgesetzt wurden und nicht im Asylgesetz (AsylG), weil hier die Ausgangslage der betreffenden Person (legales Aufenthaltsrecht der asylsuchenden Person während des gesamten Asylverfahrens) ganz anders ist.

FIZ: Illegal anwesende Personen dürfen nicht wegge- wiesen werden. Aber auch legal anwesende Personen haben ein Recht auf Schutz. Der Verbleib in der Schweiz ist in keiner Weise der ganze Sinn und Zweck der EKM.⁷ Denn eine Erholungs- und Bedenkzeit für Betroffene von Menschenhandel bedeutet weit mehr, als einfach im Land bleiben zu können: Betroffene sind massiv traumatisiert und haben das Recht auf eine sichere und unterstützende Umgebung, die ihnen hilft, sich zu stabilisieren und zu heilen. Dies ist im Schweizer Asylverfahren nicht gegeben: Betroffene sind

FIZ: Betroffene sind in Asylunterkünften nicht adäquat geschützt. SEM: Die Schweiz tut viel für Betroffene im Asylverfahren.

in Asylunterkünften nicht adäquat geschützt, der Zugang zu speziellen Hilfeleistungen, zum Beispiel zu einer spezialisierten psychologischen Behandlung, ist erschwert. Der Erläuternde Bericht zur EKM⁸ hält in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass Betroffene von Menschenhandel zumindest eine minimale psychologische Stabilität wiedererlangen sollen. Asylsuchende Betroffene können sich aber unter den Bedingungen des Asylverfahrens nicht erholen. Würden sie nicht in der Schweiz ausgebeutet, fällt sogar jeglicher Opferschutz weg. Damit verstösst die Schweiz gegen die EKM.

SEM: Die Schweiz tut viel für Betroffene von Menschenhandel im Asylverfahren. Das SEM hat aufgrund des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel 2012–2014 (NAP)⁹ viele Massnahmen umgesetzt. Es hat eine Sensibilisierungs- und eine Ausbildungsveranstaltung für die Mitarbeiterinnen

>> und Mitarbeiter des SEM durchgeführt, um diese auf die Thematik Menschenhandel im Asylverfahren aufmerksam zu machen. Zudem wurde SEM-intern ein Verfahren festgelegt, welches bei Verdacht von Menschenhandel eingehalten werden muss. Schliesslich meldet das SEM sowohl die nationalen als auch die internationalen strafrechtlichen Fälle dem Kommissariat Menschenhandel/Menschenschmuggel (Fedpol).

Für den Vollzug des Opferschutzgesetzes (OHG) sind die Kantone verantwortlich. Im Rahmen des Asylverfahrens wird dem potenziellen Opfer von Menschenhandel, welches in der Schweiz ausgebeutet worden ist, ein Flyer ausgehändigt, welcher dieses auf seine Rechte und Pflichten aufmerksam macht und es auf die zuständige kantonale Opferberatungsstelle hinweist. In der Praxis berücksichtigt das SEM die Erholungs- und Bedenkzeit bei der Ansetzung der Verfahrensfristen. Art. 3 OHG sieht vor, dass Opferhilfe nur gewährt wird, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist. Damit auch Opfer, welche im Ausland ausgebeutet worden sind, unter den Anwendungsbereich des OHG fallen, müsste eine Gesetzesänderung erfolgen.

Da die neue Asylgesetzrevision auch Veränderungen in den Bundesasylzentren mit sich bringen wird, wird das SEM prüfen, ob Verbesserungsmassnahmen für potenzielle Opfer von Menschenhandel während der Aufenthaltsdauer im Bundeszentrum angezeigt sind.

FIZ: Das Abgeben eines Informationsblattes genügt nicht, um den Betroffenen den Zugang zu ihren Rechten effektiv zu ermöglichen. Die Schweiz befindet sich betreffend Umsetzung der EKM und der Gewährung von Opferrechten im Asylbereich im Hintertreffen. Dies wird auch im erst kürzlich gefällten Bundesverwaltungsgerichtsentscheid zu einem abgewiesenen Asylgesuch eines nigerianischen Menschenhandelsopfers deutlich. Dort wird ersichtlich, dass das SEM bei weitem nicht alle NAP-Massnahmen umgesetzt hat.¹⁰ Und es wird die Aufforderung der ExpertInnengruppe GRETA an die Schweiz zitiert, nach welcher diese dafür sorgen muss, dass «Opfer von Menschenhandel, unabhängig

von ihrem ausländerrechtlichen Satus, korrekt identifiziert werden und die in der EKM garantierten Unterstützungs- und Schutzmassnahmen in Anspruch nehmen können.»¹¹

SEM: Im genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vom 18. Juli 2016 wies das SEM mit Verfügung vom 5. November 2013 das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin ab. Diese Verfügung erging also zu einem Zeitpunkt, während dem das SEM noch keine Informations- und Ausbildungsveranstaltung zur Thematik Menschenhandel im Asylverfahren durchgeführt hatte.

SEM: Das SEM wird prüfen, ob während dem Aufenthalt im Bundeszentrum Verbesserungsmassnahmen angezeigt sind.

FIZ: In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass mutmassliche Opfer von Menschenhandel, die aus einem sicheren Drittstaat einreisen, gemäss Dublin-Abkommen ausgeschafft werden. Und dies, obwohl ein Verdacht auf Menschenhandel bereits besteht. GRETA befürchtet, dass dieses Vorgehen den Verpflichtungen der Schweiz, Opfer zu identifizieren und zu unterstützen, sowie eine Erholungs- und Bedenkzeit zu gewähren, zuwiderläuft.¹²

SEM: Asylsuchende, die potenzielle Opfer von Menschenhandel sind, erhalten frühestens 30 Tage nach dem Datum der Befragung zu ihrer Person einen Dublin-Nicht-eintretensentscheid.¹³ Wenn detaillierte Informationen über die Urheber und damit verwertbare Informationen vorliegen, ist diese Frist länger und beträgt 30 Tage ab Meldung des Falles bei Fedpol. So steht den Asylsuchenden in der Tat eine Erholungs- und Bedenkfrist von mindestens 30 Tagen zu, abgesehen von der ihnen zustehenden Zeit, die sich aus dem Rechtsmittelverfahren oder der Durchführungsphase des Transfers ergibt.

Sobald sich aus den Erklärungen des/der Asylsuchenden ergibt, dass das, was er/sie nach eigenen Angaben erlebt hat, offensichtlich Menschenhandel ist, wendet die Dublin-Abteilung ihr besonderes Verfahren für potenzielle Opfer von Menschenhandel an. Sie informiert insbesondere den ersuchten Staat mehrmals im Laufe des Verfahrens, dass es sich um ein potenzielles Opfer von Menschenhandel handelt, um eine angemessene Betreuung nach dem Transfer in diesen Staat zu ermöglichen. Da die grosse Mehrheit der Mitgliedstaaten Unterzeichner der Konvention gegen den Menschenhandel sind, werden potenzielle Opfer dort von den Behörden des betreffenden Staates entsprechend ihren besonderen Rechten und Bedürfnissen betreut.

FIZ: Wir danken Ihnen für dieses Gespräch. Es ist noch nicht abgeschlossen: Wir sind nach wie vor der Meinung, dass eine Erholungs- und Bedenkzeit weit mehr bedeutet, als einfach im Land bleiben zu können. Sie muss opfergerecht gestaltet sein und den Betroffenen Sicherheit und Stabilität ermöglichen. In diesem Sinne freuen wir uns, wenn Sie Verbesserungsmassnahmen prüfen, wie oben angekündigt.

⁵ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2005, SR 0.311.543

⁶ Botschaft EKM 10.097

⁷ Explanatory Report to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, 2005, CETS No. 197, N 173.

⁸ Explanatory Report N 173.

⁹ Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel 2012–2014, NAP, Ziff. 19

¹⁰ Urteil des BVGer, D-6806/2013 vom 18.7.2016, E. 7.3, sowie Urteil des BVGer, D-6806/2013 vom 18.7.2016, 7.4.

¹¹ GRETA Evaluationsbericht (Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Switzerland, GRETA (2015)18), N 129, 208 & GRETA Empfehlungen (Recommendation CP (2015) 13 on the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Switzerland), N 15 & 16.

¹² GRETA Evaluationsbericht N 123

¹³ gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG

News aus der FIZ

Good Practices: Frauenhandel aus Nigeria

Am 4. Oktober fand im Zürcher Volkshaus eine Fachtagung zu «Frauenhandel in europäischen Städten. Good Practices im Kontext von nigerianischem Frauenhandel» statt. Sie wurde von der FIZ in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich organisiert. Susanne Seytter, Geschäftsführerin der FIZ, berichtete über die Situation nigerianischer Betroffener in der Schweiz und formulierte den Handlungsbedarf. Durch die Tagung führte Anja Derungs, Leiterin der Fachstelle für Gleichstellung. Vor rund 150 interessierten Fachleuten aus zahlreichen staatlichen Stellen, Justizbehörden und NGOs referierten Vanessa Simoni von «Les Amis du Bus des Femmes» in Paris, May Ikeora, Menschenrechtsexpertin aus London, und Marcel Krings, Kriminaloberkommissar aus Frankfurt a.M. über Good Practices in ihren Städten. Das Wissen der europäischen Fachleute konnte an der Tagung für den Schweizer Kontext und für die Stadt Zürich nutzbar gemacht werden.



v.l.: Susanne Seytter, May Ikeora, Anja Derungs, Vanessa Simoni und Marcel Krings an der Fachtagung zu Frauenhandel aus Nigeria. Foto: © FIZ

Doro Winkler für GRETA-Wahl nominiert!

GRETA ist die unabhängige ExpertInnen-Kommission, welche die Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel überwacht. Alle vier Jahre werden die 15 Mitglieder dieser Kommission neu gewählt. In diesem November steht die nächste Erneuerungsrunde an. Alle 46 Länder, welche die Konvention ratifiziert haben, dürfen drei ExpertInnen zur Wahl vorschlagen. Die Schweizer Regierung hat die ehemalige FIZ-Mitarbeiterin Doro Winkler als offizielle Kandidatin nominiert. Wir sind hochofreut und drücken Doro Winkler die Daumen!

Konferenz in Nigeria



Gruppenbild:
TeilnehmerInnen
der COATNET-
Konferenz
in Abuja.
Foto: © FIZ

Serena Dankwa hat an der zweijährlich stattfindenden COATNET-Konferenz (5.–7. September) teilgenommen, die trotz Sicherheitsbedenken in Abuja durchgeführt werden konnte. Unter dem Motto «One Human Family; One Voice, no Human Trafficking» diskutierten rund 150 ExpertInnen aus 43 Ländern die Problematik des Menschenhandels ausgehend von und innerhalb von Afrika. Gastgeberin war die katholische Caritas Nigeria zusammen mit der Caritas Internationalis und das päpstliche «Council for the Pastoral Care of Migrants and Itinerant People» des Vatikans. Entsprechend thematisierte die Konferenz die Rolle religiöser, insbesondere katholischer Institutionen im Kampf gegen den Menschenhandel. Dieser Fokus reflektiert, dass in Afrika eine Vielzahl der Opfer von Kinder- und Menschenhandel von religiös-basierten Organisationen betreut und begleitet werden.

Podium zu Sexarbeit

Am diesjährigen Röntgenplatzfest diskutierten FIZ-Mitarbeiterin Lucia Tozzi, die ehemalige Sexarbeiterin Brigitte Obrist und die Leiterin der Fachstelle für Gleichstellung Anja Derungs über Sexarbeit und deren Regulierung, vor allem in der Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) in Zürich. Die Diskussion wurde von WOZ-Redaktorin Noëmi Landolt moderiert. Nicht über Fragen eines Verbotes von Sexarbeit wurde gesprochen, sondern über Wege und Möglichkeiten, die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen zu verbessern. Im August hat der Gemeinderat erfreulicherweise zwei Vorstösse überwiesen, die in diese Richtung zielen: Die Strassenbenutzungsgebühr wird abgeschafft und der Stadtrat soll eine liberalere Gestaltung der Bewilligungspflicht für Kleinstsalons prüfen. Ein zentrales Anliegen von uns NGOs.

Die FIZ in Washington D.C.

Rebecca Angelini nahm auf Einladung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) für die FIZ an einem Podium zu Menschenhandel im Zeitalter des Internets und der Online-Kommunikation in Washington D.C. teil. Die Veranstaltung wurde von der Schweizer Botschaft organisiert und im Google-Hauptsitz durchgeführt.



Rebecca Angelini auf dem Podium in Washington D.C.
Foto: © FIZ

Der Umgang mit Menschenhandel im Asyl

Die Praxis der Schweiz auf dem Prüfstand

Save the Date:
20. März 2017
9.00 – 17.30 Uhr
Hotel Kreuz
Bern

Mit Maria Grazia Giammarinaro, UN-Sonderbericht-erstatte(r)in für Menschenhandel, und vielen MenschenrechtsaktivistInnen, VertreterInnen von Behörden und NGOs.

Die Tagung richtet sich an juristische, soziale und administrative Fachleute im Asylbereich sowie an MitarbeiterInnen von Stellen, die in Kontakt mit Opfern von Menschenhandel kommen können.

- > Vermittlung von wichtigen Informationen zu Menschenhandel für AkteurInnen im Asylbereich.
- > Austausch über die Schweizer und internationale Praxis.
- > Sensibilisierung für die Identifikation von Betroffenen im Asylbereich.
- > Entwicklung von Schutzstandards für von Menschenhandel betroffene Asylsuchende.
- > Kooperationen zwischen allen beteiligten AkteurInnen.

Organisiert von

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Zürich

Centre Social Protestant (CSP), Genève

ASTREE Association de soutien aux victimes de traite et d'exploitation, Lausanne

Antenna Mayday, Lugano

Ihre Meinung interessiert uns!

Seit über 20 Jahren publizieren wir zweimal pro Jahr einen Rundbrief zu wichtigen Themen-schwerpunkten in den Bereichen Frauenhandel und Frauenmigration. Sie halten nun die aktuelle Ausgabe in Ihren Händen. Bitte nehmen Sie sich 5 Minuten Zeit, um die Umfrage zu den Rundbriefen auf den nächsten Seiten zu beantworten. Sie helfen uns wesentlich dabei, die zukünftigen Rundbriefe zu optimieren und auf Ihre Bedürfnisse abzustimmen.

Bitte senden Sie uns den bereits adressierten Fragebogen bis 31. Dezember 2016 zu.

Diese Umfrage kann in einem der nächsten eNewsletter der FIZ auch online ausgefüllt werden.

Falls Sie den eNewsletter nicht erhalten, können Sie ihn auf der FIZ-Webseite abonnieren:
www.fiz-info.ch > eNewsletter

Wir danken herzlich für Ihre Teilnahme!

Impressum Rundbrief 59, November 2016

© FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
 Badenerstrasse 682, 8048 Zürich
 T 044 436 90 00, F 044 436 90 15
www.fiz-info.ch, contact@fiz-info.ch
 Spendenkonto 80-38029-6

Redaktion: Shelley Berlowitz u. Rebecca Angelini
Fotos: © Sabine Rock

Grafik: Clerici Partner Design, Zürich
Druck: ROPRESS Genossenschaft, Zürich
Papier: Cyclus Offset, 100% Recycling

Der Rundbrief erscheint zweimal jährlich.
Auflage: 5200 Ex.

Frage 1

Wie haben Sie zum ersten Mal von der FIZ erfahren?

- FIZ-Homepage Medien Vortrag/Auftritt der FIZ FreundInnen, Bekannte Sonstiges

Frage 2

Wie oft lesen Sie die Rundbriefe?

- immer meistens ab und zu selten nie

Frage 3

Was lesen Sie in der Regel in den Rundbriefen? (Es sind Mehrfachnennungen möglich.)

- Editorials Inhaltliche Artikel Fallbeispiele Interviews News aus der FIZ

Frage 4

Die Rundbriefe...

	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	weiss nicht
... sind informativ.	<input type="checkbox"/>				
... sind abwechslungsreich.	<input type="checkbox"/>				
... sind für meine Arbeit relevant.	<input type="checkbox"/>				
... behandeln Themen, die im Allgemeinen zu kurz kommen.	<input type="checkbox"/>				
... sind übersichtlich gestaltet.	<input type="checkbox"/>				
... enthalten ansprechende Bilder.	<input type="checkbox"/>				

Frage 5

Wie zufrieden sind Sie mit den Bildern in den Rundbriefen?

- sehr zufrieden zufrieden nicht so zufrieden gar nicht zufrieden weiss nicht

Frage 6

Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit dem Rundbrief?

- sehr zufrieden zufrieden nicht so zufrieden gar nicht zufrieden weiss nicht

Frage 7

Würden Sie die Rundbriefe weiterempfehlen?

- Ja Nein Falls nein, wieso nicht?

Frage 8

Wie oft sollen die Rundbriefe erscheinen?

- 1 × pro Jahr 2 × pro Jahr mehr als 2 × pro Jahr gar nicht mehr

Frage 9

Wie möchten Sie die Rundbriefe erhalten?

- Nur als Printausgabe Nur als Onlineausgabe Als Print- und Onlineausgabe

Frage 10

Haben Sie Anregungen oder weitere Bemerkungen zu den Rundbriefen?

.....

.....

.....

.....

Angaben
zu Ihrer Person

Haben Sie beruflich mit dem Thema Menschenhandel zu tun?

Ja Nein

Sie sind?

FIZ-SpenderIn/
GönnerIn FIZ-Mitglied Behörde Non-Profit-
Organisation Anderes

Welches Geschlecht haben Sie?

Weiblich Männlich Anderes

Wie alt sind Sie?

unter 30 Jahre 31–50 Jahre über 50 Jahre

Erhalten Sie jeweils den Rundbrief gedruckt per Post?

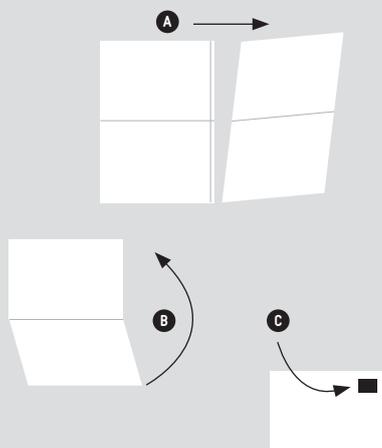
Ja Nein

Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldungen. Ihre FIZ.

Hier falten

So geht's:

- A** Bitte trennen Sie den ausgefüllten Fragebogen aus dem Rundbrief.
- B** Falten Sie das Blatt so, dass die Adresse der FIZ auf der Aussenseite sichtbar ist und **C** frankieren Sie das gefaltete Blatt als Standardbrief (B-Post 85 Rp.).



Bitte
frankieren

FIZ Fachstelle Frauenhandel
und Frauenmigration
Badenerstrasse 682
8048 Zürich